



---

# Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Willisau-Hüswil (Kirchgemeindeordnung Willisau-Hüswil)

Vom 20. März 2022 (Stand 18. Mai 2022)

---

## 1 Kirchgemeinde

### § 1 Rechtsstellung

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde Willisau-Hüswil ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist Teil der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.

## 2 Organe

### § 2 Organe

<sup>1</sup> Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde;
- b. Die Kirchgemeindeversammlung;
- c. Der Kirchenvorstand;
- d. Die Rechnungscommission;
- e. Das Urnenbüro.

## 3 Kirchgemeindeversammlung

### § 3 Form und Inhalt der Einladung

<sup>1</sup> Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung wird den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zugestellt.

<sup>2</sup> Sie wird zudem in den Anschlagkästen der Kirchgemeinde aufgehängt und auf der Website der Kirchgemeinde publiziert.

<sup>3</sup> Die Einladung enthält mindestens

- a. Datum, Zeit und Ort der Kirchgemeindeversammlung;

- b. die Traktandenliste;
- c. den Hinweis auf die öffentliche Aktenauflage und Publikation im Internet;
- d. allfällige Botschaften an die Stimmberechtigten.

**§ 4** Ausgabenbewilligung

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst freibestimmbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zehn Prozent und jährlich insgesamt zwanzig Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde übersteigen durch Bewilligung eines Sonderkredits.

**4 Kirchenvorstand****§ 5** Zahl der Mitglieder

<sup>1</sup> Der Kirchenvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und acht weiteren Mitglieder. Eingeschlossen sind die Pfarrpersonen, die dem Kirchenvorstand von Amtes wegen angehören.

**§ 6** Stellvertretung

<sup>1</sup> Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin.

**§ 7** Ausgabenbewilligung

<sup>1</sup> Der Kirchenvorstand beschliesst

- a. freibestimmbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zehn Prozent und jährlich insgesamt zwanzig Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde nicht übersteigen;
- b. alle gebundenen Ausgaben.

**§ 8** Zeichnungsberechtigung im Zahlungsverkehr

<sup>1</sup> Bezüglich des Zahlungsverkehrs kann der Kirchenvorstand der Kirchengutsverwalterin oder dem Kirchengutsverwalter Einzelunterschrift erteilen.

---

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt die Kollektivzeichnungsberechtigung gemäss § 165 des Organisationsgesetzes vom 28. Mai 2019.

## 5 Schlussbestimmungen

### § 9           Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeordnung vom 2. Dezember 2010 wird aufgehoben.

### § 10          Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
20.03.2022	18.05.2022	Erlass	Erstfassung	2022-05

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	20.03.2022	18.05.2022	Erstfassung	2022-05